

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Aschen Nr. 12 „Lindloge Nord“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Bürgerversammlung am 12.06.2019	X
§ 4 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 27.05.2019 – 05.07.2019	X
§ 3 (2) BauGB – Öffentliche Auslegung	
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Verfahren: § 3 (1) BauGB

Am 12.06.2019 fand im Rathaus der Stadt Diepholz eine Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB statt. Den anwesenden Bürgern wurden die Planziele und -inhalte vorgestellt. Anschließend konnten Fragen gestellt und Hinweise zum Planverfahren gegeben werden. Ein Protokoll der Veranstaltung liegt vor.

Es wurden Fragen, insbesondere zum Verfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan, gestellt, aber keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan geltend gemacht. Ein Anlieger begrüßte ausdrücklich das Planvorhaben und die beabsichtigte Gestaltung der Gebäude.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren nach § 4 (1) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- DB AB – DB Immobilien
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 (1) BauGB

- Industrie- u. Handelskammer, Hannover 04.06.2019
- Handwerkskammer, Hannover 17.06.2019
- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover 10.07.2019
- EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst 31.05.2019
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 05.06.2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 05.06.2019
- Unterhaltungsverband Hunte, Rehden 29.05.2019
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord 28.06.2019
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH 03.07.2019
- Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke 12.06.2019
- GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL 06.06.2019
- Gasunie Deutschland Services GmbH 06.06.2019
- Nowega GmbH 04.06.2019
- *i. A. für Erdgas Münster GmbH* 05.06.2019
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover 04.06.2019
- Samtgemeinde Barnstorf 04.06.2019
- Samtgemeinde Rehden 18.06.2019
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ 04.06.2019
- Stadt Vechta 04.06.2019

Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (1) BauGB

- | | | |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1 | Landkreis Diepholz, 04.07.2019 | 2 |
| 2 | LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.06.2019 | 6 |
| 3 | Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover, 01.07.2019..... | 7 |
| 4 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12, 24.06.2019..... | 7 |
| 5 | Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 27.05.2019..... | 8 |
| 6 | Stadtwerke Huntetal, 31.07.2019..... | 8 |

1 Landkreis Diepholz, 04.07.2019

Landkreis – Eingabe 1	<p>Fachdienst Kreisentwicklung – UNB</p> <p>Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen keine grundsätzlichen naturschutzbehördlichen Bedenken.</p> <p>Auf S. 10 des Umweltberichtes heißt es: „Das Vorhabengebiet oder direkt angrenzende Flächen sind weder als ... Landschaftsschutzgebiete oder ... ausgewiesen“. Diese Aussage ist nicht korrekt, denn der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 33 „Aschener- und Heeder Moor und Hoher Sühn“. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art bedarf daher der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Hierfür ist die Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck des Gebietes im Umweltbericht darzulegen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Passus des Umweltberichts wird redaktionell korrigiert und ergänzt.</p> <p>Die benannte Passage wird im Umweltbericht korrigiert und der Begriff „Landschaftsschutzgebiete“ an dieser Stelle gestrichen. Die Lage des Vorhabengebiets innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist in der Übersicht auf S. 4 des Umweltberichts korrekt</p>

dargestellt. Der Passus im Umweltbericht wird sinngemäß wie folgt korrigiert und ergänzt:

„Schutzgebiete – Das Vorhabengebiet oder direkt angrenzende Flächen sind weder als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate oder Naturdenkmäler (§§ 23-26, 28 BNatSchG sowie §§ 16-19, 20-21 NAGBNatSchG) ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Aschener Moor / Heeder Moor befindet sich westlich in mindestens 670 m Entfernung. Es wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb im Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 33 „Aschener- und Heeder Moor und Hoher Sühn“. Mit Schreiben vom 04.07.2019 teilt der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung – UNB mit, dass die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art daher der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf. [...]

Auswirkungen – Die Aussagen der Fachpläne oder bestehender gesetzlicher Regelungen stehen der Planung nicht entgegen.

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebiets trifft (gekürzt) folgende Aussagen (LSG DH 00033, Auszug aus der Verordnung von 1968 dort § 2 und § 3):

- *§ 2 (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. (2) Verboten ist insbesondere: die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören/ an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen/ die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen/ Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen/ außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen/ Kraftfahrzeuge zu waschen. (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. [...]*
- *§ 3 (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist. [...] (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.*

Die benannten Verbotstatbestände werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Es werden nur in geringen räumlichen Umfang Flächen in Anspruch genommen, die zudem als hausnahe Scherrasenflächen keine besondere Funktion oder Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet oder die örtliche Naherholung aufweisen. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art bedarf zwar der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, es werden aber keine Hinweise darauf erkannt, dass die benannten Versagensgründe vorliegen.

Durch die Planung werden somit keine geschützten Gebiete oder Strukturen beeinträchtigt oder gefährdet. Eine Flächenbeanspruchung / Durchschneidung / Beeinträchtigung von anderen raumordnerisch festgelegten, besonders bedeutsamen Gebieten für Natur und Landschaft findet nicht statt, da sie im Vorhabengebiet und angrenzend im näheren Umkreis nicht vorhanden sind.“

Landkreis – Eingabe 2

Bei der Anlage der geplanten Streuobstwiese sind Obstbäume regionaler Sorten der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm zu verwenden. Als Anwuchshilfe ist jeder Hochstamm mittels zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit

	<p>einem Verbissschutz zu versehen. Die Bäume sind in einem Pflanzraster von 8 x 8 m zu pflanzen. Die Streuobstwiese ist als extensives Grünland (Mähwiese mit 1-2 Mähterminen pro Jahr oder Beweidung) zu nutzen. Sie ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Obstbäume sind zu ersetzen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die textliche Festsetzung § 5 wird ergänzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung zur Anlage einer Streuobstwiese (§ 5) wird um die benannten Anforderungen sinngemäß wie folgt ergänzt: <i>„Nr. 5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Auf der im Plan bezeichneten Fläche ist fachgerecht eine Streuobstwiese mit alten Obstsorten anzupflanzen. Zulässig sind ausschließlich Obstbäume regionaler Sorten der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm. Als Anwuchshilfe ist jeder Hochstamm mittels zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit einem Verbissschutz zu versehen. Die Bäume sind in einem Pflanzraster von 8 x 8 m zu pflanzen. Die Streuobstwiese ist als extensives Grünland (Mähwiese mit 1-2 Mähterminen pro Jahr oder Beweidung) zu nutzen. Sie ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Obstbäume sind zu ersetzen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).“</i></p>
<p>Landkreis – Eingabe 3</p>	<p>Fachdienst Umwelt und Straße – UWB</p> <p>Die mit dem B-Plan Nr. 12 vorgesehene Ausweisung von Mischgebietsflächen stehen zwar keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen, jedoch ist zur Angabe unter Ziffer 3.8 der Begründung, wonach das anfallende unbelastete Oberflächenwasser auf den umgebenden Freiflächen zur Versickerung gebracht werde, in wasserrechtlicher Hinsicht auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Die Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung auf gewerblich genutzten Flächen bedarf vom Grundsatz her der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §8 WHG, welche bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Diepholz unter Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke (für alle Arten der Versickerung – auch die Versickerung über Freiflächen! – ist dies das DWA- A 138), zu beantragen ist. Im Wasserrecht existiert ausdrücklich nur für „Wohngrundstücke“ mit dem § 86 (1) NWG eine Regelung zu „erlaubnisfreien Benutzungen“ im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung. Grundstücke, die tatsächlich nicht nur als Wohngrundstücke genutzt werden und Mischgebietsflächen fallen nicht unter die Regelungen des § 86 (1) NWG.</p> <p>Es ist daher erforderlich, für die Niederschlagswasserbeseitigung der bereits bebauten und für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen bei der UWB die entsprechenden Nachweise für die regelkonforme Art und Weise der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zur fachlichen Prüfung und wasserrechtlichen Beurteilung einzureichen. Seitens der UWB wird gebeten, den Vorhabenträger im Zuge dieses planungsrechtlichen Verfahrens hierauf besonders hinzuweisen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Ausführungen zu den erforderlichen Regelungen im Rahmen der Entwässerung werden in der Begründung ergänzt und sind durch den Vorhabenträger im weiteren Verlauf des Verfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in die Begründung des Bebauungsplans, Kapitel 3.12 – Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft aufgenommen: <i>„Mit Schreiben vom 04.07.2019 teilt der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße – UWB mit, dass der vorgesehenen Ausweisung von Mischgebietsflächen zwar keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen, jedoch in wasserrechtlicher Hinsicht auf Folgendes hingewiesen wird:</i></p> <p><i>Die Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung auf gewerblich genutzten Flächen bedarf vom Grundsatz her der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem.</i></p>

	<p><i>§8 WHG, welche bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Diepholz unter Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke (für alle Arten der Versickerung ist dies das DWA- A 138), zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Dies gilt auch für die vorgesehene Versickerung von Oberflächenwasser. Im Wasserrecht existiert ausdrücklich nur für „Wohngrundstücke“ mit dem §86 (1) NWG eine Regelung zu „erlaubnisfreien Benutzungen“ im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung. Grundstücke, die nicht nur als Wohngrundstücke genutzt werden und Mischgebietsflächen fallen nicht unter die Regelungen des § 86 (1) NWG.</i></p> <p><i>Es ist daher erforderlich, für die Niederschlagswasserbeseitigung der bereits bebauten und für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen bei der UWB die entsprechenden Nachweise für die regelkonforme Art und Weise der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zur fachlichen Prüfung und wasserrechtlichen Beurteilung einzureichen.“</i></p>
<p>Landkreis – Eingabe 4</p>	<p>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Brandschutz</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e. V. 1.600 l pro Minute je Löschwasserbereich. 2. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt. 3. Die o.g. Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. 4. Sollte ein Löschwasserbrunnen erforderlich werden, so ist die DIN 14220 zu berücksichtigen bzw. anzuwenden. 5. Die Zuwegung muss für Fahrzeuge mit bis zu 16 t Gesamtmasse geeignet sein.
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen und im Ausbau berücksichtigt.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in die Begründung übernommen:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 04.07.2019 teilt der Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Brandschutz mit, dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken bestehen, wenn folgende Punkte erfüllt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e. V. 1.600 l pro Minute je Löschwasserbereich.</i> • <i>Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt.</i> • <i>Die o.g. Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.</i> • <i>Sollte ein Löschwasserbrunnen erforderlich werden, so ist die DIN 14220 zu berücksichtigen bzw. anzuwenden.</i> • <i>Die Zuwegung muss für Fahrzeuge mit bis zu 16 t Gesamtmasse geeignet sein.</i> <p><i>Die Anforderungen werden im Ausbau berücksichtigt.</i></p> <p><i>Mit Schreiben vom 31.07.2019 teilen die Stadtwerke Huntetal mit, dass im Umkreis von 300m nur ein Unterflurhydrant (UFH) mit max. 24m³/h Kapazität zur Verfügung steht (Grundschutz). Die rechnerische Kapazität des bestehenden Unterflurhydranten liegt bei max. 400 Liter/Minute. Die vorhandene Versorgungsleitung mit der Dimension DN100 könne nicht erweitert werden. Die gewünschte Löschentnahmemenge von 1.600 Liter/Minute kann von den Stadtwerken nicht aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden.</i></p>

	<p><i>Aus diesem Grund sind bei der Umsetzung der Planung andere Löschwasserquellen vorzusehen.</i></p> <p><i>Neben der Errichtung eines separaten Löschwasserbrunnens bietet sich jedoch die Entnahme aus dem nicht weit entfernten Baggersee (weniger als 100 m Entfernung) an.“</i></p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Landkreis – Eingabe 5	<p>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Planungsaufsicht</p> <p>Es sei grundlegend auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerwG zu den Anforderungen an Vorhaben- und Erschließungspläne (Az. 4 Bn 7.18) erinnert, die es grundsätzlich zu beachten gilt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt berücksichtigt in der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die geltende Rechtsprechung. Die zulässigen baulichen Maßnahmen werden im Vorhaben- und Erschließungsplans sowie im zugehörigen Durchführungsvertrag detailliert beschrieben und dürfen auch nur in dieser Form umgesetzt werden (textliche Festsetzung § 2).</p>

2 LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.06.2019

Eingabe	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung – Fläche A</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet • Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. • Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. • Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. • Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in die Begründung (Kapitel 3.8) aufgenommen: „<i>Aus der Umgebung und im Vorhabengebiet selbst sind bisher keine Funde bzw. eine erhöhte Wahrscheinlichkeit auf das Auftreten von Kampfmitteln bekannt. Kampfmittelfunde können jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Mit Schreiben vom 18.06.2019 teilt der LGLN Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst mit, dass für das Vorhabengebiet keine Luftbildauswertung vorliegt und damit ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittelfunde besteht.</i></p> <p><i>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt in Planverfahren in diesen Fällen regelmäßig Maßnahmen der Gefahrenforschung. Dies kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Den privaten Flächeneigentümern und Vorhabenträgern wird im Vorfeld von Baumaßnahmen die Durchführung dieser oder andere geeignete Maßnahmen empfohlen, um einen ausreichenden Schutz vor möglichen Kampfmittelfunden sicherzustellen. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Entsprechend wird eine rechtzeitige Antragsstellung empfohlen.</i></p> <p><i>Da die Stadt nicht selbst Eigentümerin der Fläche ist, werden die benannten Hinweise dem Eigentümer zur Kenntnis gegeben. Zur vorsorgenden Gefahrenabwehr wird die Durchführung im vorliegenden Planfall empfohlen und ist durch die jeweiligen Vorhabenträger im Vorfeld von Bauvorhaben zu prüfen. Ein allgemeiner Hinweis auf das Verhalten bei Funden von Rüstungsaltslasten ist in die Planzeichnung aufgenommen.“</i></p>
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover, 01.07.2019

Eingabe	<p>In oben genanntem Bebauungsplan werden die Belange der Archäologischen Denkmalpflege mit dem Hinweis auf die Meldepflicht bei archäologischen Funden sowohl in der Planzeichnung als auch der Begründung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Text in der Begründung sollte lediglich im Hinblick darauf geändert werden, dass Funde an die Stadt Diepholz und an das Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie- Stützpunkt Hannover gemeldet werden sollten. Hier ist mit der Nennung des Stützpunktes Oldenburg wohl etwas durcheinander geraten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der entsprechende Absatz der Begründung wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Der fälschlich aufgenommene Passus wird durch die korrekte Fassung ersetzt.</p>

4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12, 24.06.2019

Eingabe	<p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise betreffen die zukünftige Ausbauplanung. Sie sind durch den Vorhabenträger bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen rechtzeitig zu berücksichtigen.</p>

5 Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 27.05.2019

Eingabe	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassen-auskunft-dttgmbh@telekom.de</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der benannte Träger öffentlicher Belange (Richtfunk) wird in der Auslegung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der folgenden Auslegung der Planunterlagen – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wird der benannte Richtfunkbetreiber explizit um eine Stellungnahme gebeten.</p>

6 Stadtwerke Huntetal, 31.07.2019

Eingabe	<p>wir haben Ihre Anfrage geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass im Umkreis von 300m nur ein UFH Unterflurhydrant mit max. 24m³/h Kapazität zur Verfügung steht (Grundschutz). Die rechnerische Kapazität des bestehenden Unterflurhydranten liegt bei max. 400 Liter/Minute. Unsere Versorgungsleitung mit der Dimension DN100 kann nicht erweitert werden. Die gewünschte Löschentnahmemenge von 1.600 Liter/Minute können wir aus dem Trinkwassernetz nicht sicherstellen.</p> <p>Bitte planen Sie eine andere Löschwasserquellen wie z.B. die Entnahme aus dem anliegenden Baggersee oder über einen separaten Löschwasserbrunnen ein.</p> <p>Bitte nehmen Sie einen weiteren Hinweis zu den Versorgungsleitungen von uns auf:</p> <p>Im geplanten Baufeld liegen Versorgungsleitungen der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH. Im Zuge der Gebäudeerweiterung müssen die Versorgungsleitungen verlegt werden. Hierzu soll der Grundstückseigentümer ein Änderungsformular zu den Hausanschlüssen bei uns einreichen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Begründung wird um die Mitteilungen zur Löschwasserversorgung und die Versorgungsleitungen ergänzt.</p> <p>In die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: <i>„Mit Schreiben vom 31.07.2019 teilen die Stadtwerke Huntetal mit, dass im Umkreis von 300m nur ein Unterflurhydrant (UFH) mit max. 24m³/h Kapazität zur Verfügung steht (Grundschutz). Die rechnerische Kapazität des bestehenden Unterflurhydranten liegt bei max. 400 Liter/Minute. Die vorhandene Versorgungsleitung mit der Dimension DN100 könne nicht erweitert werden. Die gewünschte Löschentnahmemenge von 1.600 Liter/Minute kann von den Stadtwerken nicht aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund sind bei der Umsetzung der Planung andere Löschwasserquellen vorzusehen. Neben der Errichtung eines separaten Löschwasserbrunnens bietet sich jedoch die Entnahme aus dem nicht weit entfernten Baggersee (weniger als 100 m Entfernung) an.“</i></p> <p>In die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird des Weiteren sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: <i>„Mit Schreiben vom 31.07.2019 teilen die Stadtwerke Huntetal mit, dass im geplanten Baufeld Versorgungsleitungen der Stadtwerke EBV Huntetal GmbH liegen. Im Zuge der Gebäudeerweiterungen müssen die Versorgungsleitungen verlegt werden. Hierzu soll der Grundstückseigentümer ein Änderungsformular zu den Hausanschlüssen bei den Stadtwerken einreichen.“</i></p>

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Politik	Keine.
Verwaltung	Keine.
Planer	Keine.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung des B-Plans Nr. 12	<ul style="list-style-type: none"> Die textliche Festsetzung § 5 zur Anlage einer Streuobstwiese wird um Anforderungen zur Qualität der anzupflanzenden Bäume ergänzt.
Begründung des B-Plans Nr. 12	<ul style="list-style-type: none"> Die Ausführungen zur geplanten Oberflächenentwässerung (Versickerung des Wassers) werden um Hinweise zur Antragspflicht bei der Unteren Wasserbehörde bei gewerblich genutzten Grundstücken ergänzt. Es werden Hinweise zu den Anforderungen an den Brandschutz ergänzt. Es wird ein Hinweis zur Verlegung einer Trinkwasserleitung (Stadtwerke) im Plangebiet gegeben. Die Ausführungen des Kampfmittelräumdiensts – allgemeiner Verdacht auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln – werden in die Begründung übernommen. Redaktionelle Korrektur des Hinweises zum Denkmalschutz (Angabe der korrekten Meldestelle für mögliche Funde).
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> Die Ausführungen im Umweltbericht zur Lage des Vorhabengebiets in einem Landschaftsschutzgebiet werden korrigiert und inhaltlich ergänzt.
